

Neufassung der Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2016

Zur besseren Lesbarkeit finden nur die männlichen Bezeichnungen (Vorsitzender, Schatzmeister, Geschäftsführer, Mitglieder etc.) Eingang in diese Satzung, sämtliche geschlechtsspezifischen Formen gelten aber natürlich auch in der weiblichen Form für Frauen.

Neue (vorgeschlagene) Fassung

§1 – Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Deutsch-Britische Gesellschaft Rhein-Main e.V. mit dem Sitz in Frankfurt am Main verfolgt den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Beziehungen zu Großbritannien in allen Fragen des öffentlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens zu vertiefen und jeden diesem Zweck dienenden Austausch zu fördern .
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung von Vortragsabenden, Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen, im Rhein-Main-Gebiet sowie ausnahmsweise an anderen Orten. Zu diesen Veranstaltungen lädt die Gesellschaft regelmäßig Vertreter von Wirtschaft, Wissenschaft und dem kulturellen Leben beider Länder zu vertieften Erörterungen und Diskussionen zeitgeschichtlicher und aktueller politischer, wirtschaftlicher und kultureller Fragen ein;
 - die Unterstützung anderer Organisationen und Zusammenarbeit mit andere Organisationen im Rahmen von Aktivitäten, die dem in Absatz 1 genannten Zweck dienen;
 - die Organisation gemeinsamer und partnerschaftlicher Aktivitäten deutscher und britischer Staatsangehöriger kultureller und gesellschaftlicher Art, z.B. Veranstaltung von Stammtischen, Besuche von Aufführungen (Theater, Oper etc.) in englischer Sprache etc.;
 - die Verbreitung und Förderung der Wahrnehmung britischer Literatur in Deutschland, insbesondere durch die Organisation von Lesungen britischer Autoren
 - die Unterstützung regionaler Arbeitskreise, die ebenfalls den in Absatz 1 genannten Zweck fördern.
 - Förderung der geisteswissenschaftlichen Großbritannien-Forschung an der Goethe-Universität, Frankfurt am Main, durch den Dagmar Westberg-Universitätsfonds der Deutsch-Britischen Gesellschaft Rhein-Main e.V. Diese Förderung geschieht insbesondere durch die Verleihung des Dagmar Westberg-Preises für exzellente Abschlussarbeiten (Magister/Master/Staatsexamen) sowie durch die Förderung weiterer exzellenter Leistungen und Projekte, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses. Über die Vergabe von Preisen und Förderungen entscheidet ein wissenschaftlicher Beirat.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§51 ff. der Abgabenordnung.

Sie hat keinerlei parteipolitische oder wirtschaftliche Ziele, ebenso wenig dient sie Erwerbszwecken.

Deutsch-Britische Gesellschaft Rhein Main e. V.

Geschäftsstelle: c/o Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft • z. Hd. Frau Modersohn • Theodor-Stern-Kai 1 • 60596 Frankfurt am Main • Fax: 0 69 967 65-1165 - Tel.: 015165532181 • www.debrige.de • DBG.Rhein-Main@DeBriGe.de • dbg-rheinmain@t-online.de

Vorstand: Nick Jefcoat (Vorsitzender) • Dr. Bernd-A. von Maltzan (stv. Vorsitzender) • Prof. Dr. Andreas Fahrmeir • Michael Gehrig (Geschäftsführer) • Hartwin Haas • Prof. Dr. Christoph Heyl • Eva Hoßdorf • Annika Müller de Vries • Hendrik Schmidt (Schatzmeister) • Dr. Jens Zimmermann

Bankverbindung: Deutsche Bank AG • Frankfurt a.M. • Konto 8068447 • BLZ 50070024 – IBAN DE71500700240806844700 • BIC DEUTDE33

Sie ist ausschließlich selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§2 – Gemeinnützigkeit
Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§3 – Mitgliedschaft
<ol style="list-style-type: none">(1) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen. Es können natürliche und juristische Personen (Körperschaften) sein.(2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.(3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Eine eventuelle anderweitige Regelung bleibt dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten.(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss aus der Gesellschaft.(5) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam.(6) Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigen. Ihnen ist der Beschluss unter Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitzuteilen. Im Berufungsfall gegen einen solchen Vorstandsbeschluss entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.

§ 4 – Organe der Gesellschaft
Organe der Gesellschaft sind: <ul style="list-style-type: none">- der Vorstand- die Mitgliederversammlung

§5 – Vorstand
<ol style="list-style-type: none">(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem ehrenamtlichen Geschäftsführer. Außerdem können weitere Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden. Die Gesellschaft wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.(3) Der Vorstand bestimmt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und plant deren weitere Entwicklung in ihren Grundzügen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.(4) Der ehrenamtliche Geschäftsführer ist für die Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Vereinstätigkeit selbstständig und fachlich-inhaltlich zuständig und dem Vorstand verantwortlich.(5) Die Kassenführung und Rechnungslegung fallen in den Verantwortungsbereich des Schatzmeisters, der Geschäftsführung und des Gesamtvorstands; alle Kassen, Konten und Depots werden rechtlich von der Deutsch-Britischen-Gesellschaft Rhein-Main e.V. mit Sitz in

Deutsch-Britische Gesellschaft Rhein Main e. V.

Geschäftsstelle: c/o Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft • z. Hd. Frau Modersohn • Theodor-Stern-Kai 1 • 60596 Frankfurt am Main • Fax: 0 69 967 65-1165 - Tel.: 015165532181 • www.debrige.de • DBG.Rhein-Main@DeBriGe.de • dbg-rheinmain@t-online.de

Vorstand: Nick Jefcoat (Vorsitzender) • Dr. Bernd-A. von Maltzan (stv. Vorsitzender) • Prof. Dr. Andreas Fahrmeir • Michael Gehrig (Geschäftsführer) • Hartwin Haas • Prof. Dr. Christoph Heyl • Eva Hoßdorf • Annika Müller de Vries • Hendrik Schmidt (Schatzmeister) • Dr. Jens Zimmermann

Bankverbindung: Deutsche Bank AG • Frankfurt a.M. • Konto 8068447 • BLZ 50070024 – IBAN DE71500700240806844700 • BIC DEUTDE33HAN

Frankfurt am Main unterhalten.

- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, elektronischem oder telefonischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

§6 – Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand lädt nach Bedarf zu Mitgliederversammlungen ein, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einladung hat die Punkte der Tagesordnung, über die Beschluss gefasst werden soll, zu enthalten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung seitens des Vorstands innerhalb eines Monats einzuberufen
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die:
 - ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - ihr aus dem Kreis der Mitglieder, die die Mitgliederversammlung verlangt haben, vorgelegt werden,
 - ihr vom Vorstand oder aus dem Kreis der Mitglieder vorgelegt werden und die mit den zuvor genannten Beschlussvorlagen in Zusammenhang stehen,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung der Gesellschaft.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, es sei denn, es ist mit den laufenden Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich jeweils für die folgende Versammlung bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und der vertretenden Mitglieder gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas Anderes vorschreiben. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit die Mitgliederversammlung nicht eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.

§7 – Geschäftsjahr, Kassenprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Deutsch-Britische Gesellschaft Rhein Main e. V.

Geschäftsstelle: c/o Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft • z. Hd. Frau Modersohn • Theodor-Stern-Kai 1 • 60596 Frankfurt am Main • Fax: 0 69 967 65-1165 - Tel.: 015165532181 • www.debrige.de • DBG.Rhein-Main@DeBriGe.de • dbg-rheinmain@t-online.de

Vorstand: Nick Jefcoat (Vorsitzender) • Dr. Bernd-A. von Maltzan (stv. Vorsitzender) • Prof. Dr. Andreas Fahrmeir • Michael Gehrig (Geschäftsführer) • Hartwin Haas • Prof. Dr. Christoph Heyl • Eva Hoßdorf • Annika Müller de Vries • Hendrik Schmidt (Schatzmeister) • Dr. Jens Zimmermann

Bankverbindung: Deutsche Bank AG • Frankfurt a.M. • Konto 8068447 • BLZ 50070024 – IBAN DE71500700240806844700 • BIC DEUTDE33HAN

- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss, die Buchführung und das Belegwesen, sowie die Vermögenslage der Gesellschaft.

§8 – Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erfolgen.

§9 – Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf der drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung unbeschadet der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die „Königswinter Stiftung“ in Bonn. Sollte die Stiftung nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die „Deutsch-Britische Gesellschaft Berlin“ in Berlin, sollte auch diese Gesellschaft im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existent sein, fällt das Vermögen an das „Deutsche Historische Institut“ in London. In jedem Fall haben die Begünstigten das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Frankfurt, den 27. Oktober 2016

Deutsch-Britische Gesellschaft Rhein Main e. V.

Geschäftsstelle: c/o Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft • z. Hd. Frau Modersohn • Theodor-Stern-Kai 1 • 60596 Frankfurt am Main • Fax: 0 69 967 65-1165 - Tel.: 015165532181 • www.debrige.de • DBG.Rhein-Main@DeBriGe.de • dbg-rheinmain@t-online.de

Vorstand: Nick Jefcoat (Vorsitzender) • Dr. Bernd-A. von Maltzan (stv. Vorsitzender) • Prof. Dr. Andreas Fahrmeir • Michael Gehrig (Geschäftsführer) • Hartwin Haas • Prof. Dr. Christoph Heyl • Eva Hoßdorf • Annika Müller de Vries • Hendrik Schmidt (Schatzmeister) • Dr. Jens Zimmermann

Bankverbindung: Deutsche Bank AG • Frankfurt a.M. • Konto 8068447 • BLZ 50070024 – IBAN DE71500700240806844700 • BIC DEUTDE33HAN